

Geschäftszahl:

LVwG-AV-1464/001-2019

St. Pölten, am 20. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch Mag. Marzi als Einzelrichter über die Beschwerde der A, ***, ***, gegen den Bescheid des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer vom 5. Dezember 2019, Zl. ***, betreffend Unterstützung aus dem Notstandsfonds, den

BESCHLUSS:

1. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist zulässig.

Begründung:

1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich in Zusammenschau mit der Beschwerde nachstehender, entscheidungswesentlicher und unstrittiger Sachverhalt:
 - 1.1. Mit Antrag vom 27. Juni 2019 beehrte die Beschwerdeführerin „über die zuständige Landesstelle“ Unterstützung aus dem Notstandsfonds gemäß § 58 des Tierärztekammergesetzes (in der Folge: TÄKamG).

Gleichzeitig wurde Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit gemäß § 53 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 TÄKamG beehrt.
 - 1.2. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2019 leitete der Präsident der Landesstelle Niederösterreich der Österreichischen Tierärztekammer den Antrag auf Unterstützung aus dem Notstandsfonds an die belangte Behörde weiter. In diesem E-Mail ersuchte er, der Beschwerdeführerin „auf Grund ihrer aktuellen misslichen

Lage“ eine Unterstützung aus dem Notstandsfonds in der Höhe von 6.000 Euro zu gewähren.

1.3. In einem weiteren Schreiben erläuterte die Beschwerdeführerin zusammengefasst, dass sie auf Grund einer Erkrankung im Juni und Juli 2019 nicht arbeiten habe können und im Juni Ausgaben von ca. 11.000 Euro, im Juli Ausgaben von ca. 13.000 Euro aufgelaufen seien. Das Durchschnittseinkommen in den Monaten zuvor habe bei 13.000 bis 17.000 Euro brutto gelegen.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin unter Anführung des § 58 Abs. 1 und 2 TÄKamG eine Unterstützung aus dem Notstandsfonds in der Höhe von 3.000 Euro gewährt.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„[Die Beschwerdeführerin] hat über die Landesstelle Niederösterreich am 27.06.2019 einen Antrag auf Unterstützung aus dem Notstandsfonds gestellt. Die Angaben über die finanzielle Notlage sind glaubhaft. Aus diesem Grund und nach Befürwortung durch die Landesstelle Niederösterreich wurde wie oben beschieden.“

Überdies findet sich der Hinweis, dass gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden könne.

1.5. In der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde verweist die Beschwerdeführerin insbesondere darauf, dass ihres Wissens ein männlicher Kollege ein Jahr zuvor bei einem ähnlichen Schicksalsschlag eine Unterstützung von 6.000 Euro erhalten habe; die im Vergleich zu diesem Kollegen halbe Unterstützung könne von der Beschwerdeführerin daher nicht nachvollzogen werden. Fakt sei, dass sie auf Grund ihres Nierenversagens mit einigen Komplikationen die Ordination für zwei Monate komplett geschlossen hätte halten müssen und sich überdies in Scheidung befinde, wobei der Kindsvater Anfang August 2019 für drei Wochen auf Kur gewesen sei, weshalb die Beschwerdeführerin zeitgleich die Kinder in der Ferienzeit versorgen habe müssen und auch ihre Ordination wiedereröffnet habe.

1.6. Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 wurde der Verwaltungsakt mit Ersuchen um Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Die belangte Behörde teilte darin mit, dass der Beschwerde nicht stattzugeben sei, da die gegenständliche Unterstützung aus dem Notstandsfonds eine reine „kann-Bestimmung“ sei, wobei das Kuratorium im Einzelfall erwäge, ob eine Unterstützung gewährt werde und bejahendenfalls welche Summe den Mitgliedern ausgezahlt werden solle.

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1.1. Rechtsgrundlagen:

2.1.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Österreichische Tierärztekammer (Tierärztekammergesetz-TÄKamG), BGBl. I Nr. 86/2012 in der geltenden Fassung, lauten auszugsweise:

„4. Hauptstück 1. Abschnitt

Wohlfahrtseinrichtungen Fonds

§ 41. (1) Die Tierärztekammer hat als gemeinsame Einrichtungen für Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder sowie deren hinterbliebene Familienmitglieder und hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner Wohlfahrtsfonds einzurichten. Diese Fonds bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen der Tierärztekammer und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Zur Unterstützung von aus Alters- oder Gesundheitsgründen zur Berufsausübung vorübergehend oder dauernd unfähig gewordener Kammermitglieder, ehemaliger Kammermitglieder sowie ihrer hinterbliebenen Familienmitglieder und hinterbliebenen eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner besteht bei der Tierärztekammer ein Versorgungsfonds.

(3) Zur einmaligen Unterstützung der Hinterbliebenen im Fall des Todes eines Kammermitgliedes oder ehemaligen Kammermitgliedes besteht bei der Tierärztekammer eine Sterbekasse.

(4) Zur Unterstützung in Not geratener Kammermitglieder, ehemaliger Kammermitglieder sowie deren hinterbliebener Familienmitglieder und hinterbliebener eingetragener Partnerinnen bzw. Partner besteht bei der Tierärztekammer ein Notstandsfonds.

(5) Änderungen der Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen und der Beitragsordnung sind unter Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes vorzunehmen.

[...]

2. Abschnitt Versorgungsfonds

Versorgungsfondsmitglieder

§ 47. (1) Die Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds erstreckt sich auf alle Mitglieder der Tierärztekammer (Versorgungsfondsmitglieder).

[...]

Versorgungsleistungen

§ 48. (1) Aus Mitteln des Versorgungsfonds sind Leistungen zu gewähren

1. an anspruchsberechtigte Kammermitglieder für den Fall des Alters sowie der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit,

2. an Kinder von Empfängerinnen bzw. Empfängern einer Alters- oder Invaliditätspension,
3. an Hinterbliebene im Fall des Ablebens eines anspruchsberechtigten Kammermitglieds sowie
4. an ehemalige Kammermitglieder und deren Hinterbliebene, sofern durch Beitragszahlungen ein entsprechender Anspruch erworben wurde und keine einmalige Abfindung (§ 50 Abs. 6) erfolgt ist.

(2) Aus den Mitteln des Versorgungsfonds sind folgende Versorgungsleistungen zu gewähren:

1. Altersunterstützung,
2. Berufsunfähigkeitsunterstützung,
3. Hinterbliebenenunterstützung:
 - a) Witwen- und Witwerunterstützung,
 - b) Unterstützung hinterbliebener eingetragener Partnerinnen bzw. Partner und
 - c) Waisenunterstützung.

[...]

Altersunterstützung

§ 50. (1) Fondsmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds; Fondsmitglieder, die weiterhin den Beruf ausüben, haben diesen Anspruch mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

[...]

Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 51. (1) Ist ein Fondsmitglied wegen seines gesundheitlichen Zustandes dauernd außerstande, einen Beruf auszuüben, so ist ihm eine Unterstützung im Ausmaß der Altersunterstützung, die dem Fondsmitglied gebühren würde, wenn es beim Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit bereits das 65. Lebensjahr vollendet hätte, zu gewähren. Eine solche Unterstützung gebührt erst ab dem 13. Beitragsmonat.

[...]

Hinterbliebenenunterstützung

§ 52. (1) Hinterbliebenenunterstützung gebührt der Witwe bzw. dem Witwer oder der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin bzw. dem hinterbliebenen eingetragenen Partner eines Fondsmitgliedes, es sei denn, dass die Ehe erst nach Erreichung des 65. Lebensjahres des oder der Verstorbenen geschlossen wurde oder die Partnerschaft erst nach diesem Zeitpunkt eingetragen wurde.

(2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenunterstützung erlischt, wenn

1. sich die Witwe oder der Witwer wieder verhehelicht oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht, oder
2. die hinterbliebene eingetragene Partnerin oder der hinterbliebene eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft eingeht oder sich verhehelicht.

(3) Minderjährigen Vollwaisen oder Halbwaisen gebührt Waisenunterstützung, wenn und so lange sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu erhalten. Nach erlangter Volljährigkeit kann die Waisenunterstützung weiter gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zum Bezug der Familienbeihilfe gegeben sind.

[...]

Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit

§ 53. (1) Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird dem Fondsmitglied, das auch zum Zeitpunkt des Eintrittes der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit Mitglied des Versorgungsfonds ist, eine Unterstützung jedenfalls im Ausmaß der vollen Altersunterstützung, jedoch höchstens zwölfmal im Jahr, gewährt. Diese Unterstützung gebührt auch weiblichen Fondsmitgliedern im Sinne des ersten Satzes für jeweils zwei Monate vor und nach der Entbindung. Eine solche Unterstützung gebührt erst ab dem 13. Beitragsmonat.

[...]

(4) Ist der Anspruch auf eine Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen Ablaufs der Höchstdauer von zwölfmal 30 Tagen weggefallen, kann ein neuer Anspruch auf Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erst wieder entstehen, wenn das Fondsmitglied in der Zwischenzeit mindestens zwölf Fondsbeiträge geleistet hat. Innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten wird eine Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit höchstens im Ausmaß von zwölfmal 30 Tagen bzw. zwölfmal 28 Tagen gewährt, auch wenn während dieser Zeit zu der Krankheit, die die Erwerbsunfähigkeit zuerst verursacht hat, eine neue Krankheit hinzugetreten ist.

[...]

3. Abschnitt Sterbekasse

Fondsmitglieder

§ 54. (1) Die Zugehörigkeit zur Sterbekasse erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder der Tierärztekammer (Sterbefondsmitglieder).

[...]

Leistungen aus der Sterbekasse

§ 55. (1) Das Sterbegeld beträgt mindestens 11.000,-- Euro; höhere Beträge können, vor allem hinsichtlich einer Valorisierung, in der Satzung vorgesehen werden.

(2) Das Sterbegeld gebührt dem bzw. den vom Fondsmitglied angegebenen Hinterbliebenen. Hat das Fondsmitglied solche Personen nicht bezeichnet oder sind diese nicht vorhanden, so gebührt das Sterbegeld nacheinander der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten oder der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin bzw. dem hinterbliebenen eingetragenen Partner, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Enkelkindern und den Eltern. Sind solche Personen nicht vorhanden, so erhält jene Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, diese Kosten, höchstens aber im Ausmaß von 50 vH des Sterbegeldes, ersetzt. Das Tragen der Bestattungskosten ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen.

(3) Sind keine anspruchsberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorhanden und sind auch Bestattungskosten nicht angefallen, verbleibt das Sterbegeld der Sterbekasse.

[...]

4. Abschnitt Notstandsfonds

Fondsmitglieder

§ 57. Die Zugehörigkeit zum Notstandsfonds erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder der Tierärztekammer (Notstandsfondsmitglieder).

Leistungen

§ 58. (1) Im Fall unverschuldeter Notlage oder in begründeten Härtefällen können Fondsmitgliedern und deren Hinterbliebenen – nach Maßgabe der in der Satzung zu erlassenden Richtlinien – unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Unterstützungen gewährt werden.

(2) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Notstandsfonds sind über die zuständige Landesstelle einzubringen. Die Landesstellenpräsidentin bzw. der Landesstellenpräsident hat die Anträge dem Kuratorium binnen drei Monaten zur Entscheidung mit einer ausführlichen Stellungnahme über die Gründe für und gegen die Gewährung einer Leistung aus dem Notstandsfonds vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb dieser Frist, kann der Antrag unmittelbar beim Kuratorium gestellt werden.

Beiträge zum Notstandsfonds

§ 59. (1) Die Höhe der Beiträge zum Notstandsfonds ist von der Delegiertenversammlung der Tierärztekammer jährlich derart festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten drei Jahre und der voraussichtlich auf den Fonds zukommenden Belastungen sowie auf ein allenfalls beim Fonds angesammeltes Vermögen die zu erwartenden Leistungen erbracht werden können.

(2) Beginnt oder endet die Fondsmitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten; für diesen Zeitraum können Anträge auf Leistungen aus dem Notstandsfonds gestellt werden.

2.1.1.2. Die wesentlichen Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung der Wohlfahrtseinrichtungen lauten auszugsweise:

„XI. Unterstützungen aus dem Notstandsfonds

§ 27 (1) Auf Antrag eines Fondsmitglieds oder dessen Hinterbliebenen kann das Kuratorium im Fall unverschuldeter Notlage oder in begründeten Härtefällen Unterstützungen aus dem Notstandsfonds gewähren.

(2) Die Höhe der Unterstützung ist dabei unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom Kuratorium zu bemessen. Dabei ist auf eine ausgeglichene Gebarung des Fonds zu achten.

2.1.2. Zur Unzulässigkeit der Beschwerde:

2.1.2.1. Aus § 58 Abs. 1 TÄKamG ergibt sich, dass Fondsmitgliedern im Fall unverschuldeter Notlage oder in Härtefällen Unterstützungen gewährt werden „können“.

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung allein kann die Frage, ob auf die Gewährung einer Unterstützung aus Notstandsfonds ein Rechtsanspruch besteht noch nicht beantwortet werden. Die Verwendung des Wortes „können“ für sich allein bedeutet nämlich noch nicht, dass das Gesetz bzw. die das Gesetz ausführende Satzungsregelung von einer bindenden Regelung des behördlichen Verhaltens absieht (vgl. diesbezüglich etwa VwGH vom 21. April 1982, 1647/78, und die mit dieser Entscheidung eines verstärkten Senats nicht mehr aufrecht erhaltene Vorjudikatur zur Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 76 Kriegsopferversorgungsgesetz; siehe aber auch VwGH vom 16. Dezember 2014, Ro 2014/11/0091, zum Umstand, dass Regelungen betreffend Unterstützungsleistungen [Bestattungshilfe und Hinterbliebenenunterstützung gemäß § 104 Abs. 1 Ärztegesetz in der seit 01.01.2006 geltenden Fassung] aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer nicht zwingend einen Rechtsanspruch vermitteln).

Vergleicht man nun die Regelungen betreffend den Notstandsfonds (§§ 57ff TÄKamG) mit den Regelungen betreffend den Versorgungsfonds (§§ 47ff TÄKamG) bzw. der Sterbekasse (§§ 54ff TÄKamG) zeigt sich, dass die Textierung betreffend Leistungen aus dem Versorgungsfonds bzw. der Sterbekasse derart gestaltet ist, dass diese Leistungen (im Gegensatz zu den Leistungen aus dem Notstandsfonds) zu gewähren „sind“ bzw. (betreffend die Sterbekasse) das Sterbegeld mindestens 11.000 Euro „beträgt“ (vgl. § 45 Abs. 1 TÄKamG).

Überdies finden sich in zahlreichen, nicht den Notstandsfonds betreffenden Regelungen Ausdrücke, aus denen zweifellos ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Leistung abzuleiten ist (vgl. etwa „anspruchsberechtigte Kammermitglieder“ in § 48 Abs. 1 TÄKamG; „Anspruch“ in § 48 Abs. 1 [generell betreffend

„Versorgungsleistungen“], 50 Abs. 1, 3, 4 und 7 [betreffend Altersunterstützung] sowie 52 Abs. 2 [betreffend Hinterbliebenenunterstützung], 53 Abs. 2 und 4 [betreffend Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit] oder 55 Abs. 3 und 56 Abs. 1 [betreffend das Sterbegeld] TÄKamG).

Aufgrund der unterschiedlichen Textierung dieser Regelungen liegt nun die Annahme nahe, dass auf Unterstützungsleistungen aus dem Notstandsfonds – im Gegensatz zu den Leistungen aus dem Versorgungsfonds bzw. der Sterbekasse – kein Rechtsanspruch besteht. Es wäre unverständlich, wenn der Gesetzgeber trotz unterschiedlicher Textierung dieser zeitgleich erlassenen Regelungen das Gleiche – nämlich einen Rechtsanspruch auf die Leistung – zum Ausdruck bringen wollte.

2.1.2.2. Dieses vorläufige Ergebnis wird auch durch die Entwicklungsgeschichte der Regelungen betreffend den Notstandsfonds im TÄKamG gestützt:

Aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum mit BGBl. I Nr. 86/2012 erlassenen TÄKamG ergibt sich betreffend den Notstandsfonds (vgl. 1734 BlgNR 14. GP, 15), dass die Regelungen der „geltenden Rechtslage“ entsprechen sollen.

Die damals „geltende Rechtslage“ enthielt in § 61 Abs. 3 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, eine Regelung, wonach betreffend die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Kammermitglieder und deren Witwen und Waisen ein Notstandsfonds bestehe.

Aus den Erläuterungen dazu (vgl. 1158 BlgNR 13. GP, 21) ergibt sich wiederum, dass bei der Schaffung dieser Bestimmung im Wesentlichen auf den Inhalt der derzeit gesetzlich nicht ausreichend gedeckten Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen zurückgegriffen worden sei. Da außer Zweifel stehe, dass durch die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 3 Z 4 des Tierärztegesetzes eine generelle Norm nicht in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Weise determiniert werden könne, sei es geboten, die Wohlfahrtseinrichtungen hinreichend zu determinieren. Im Wesentlichen habe Aufbau und Verfahren übernommen werden können, da sie sich bewährt hätten.

Mit BGBl. Nr. 643/1987 wurden sodann die Bestimmungen betreffend den Notstandsfonds durch Ersetzung des § 64 durch die §§ 64 bis 64i neu gefasst. § 64i Tierärztegesetz war nahezu wortgleich textiert wie der derzeit geltende § 58 TÄKamG.

Die Erläuterungen betreffend die §§ 64 bis 64i Tierärztegesetz (418 BlgNR 17. GP, 8) lauten wie folgt:

„Bei der Festlegung von Leistungen aus dem Notstandsfonds sollen unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1982, 09/1647/78, ebenfalls gesetzliche Kriterien eingeführt werden, obwohl auf Zuwendungen aus dem Notstandsfonds kein Anspruch besteht. Außerdem soll ein Recht zur unmittelbaren Antragstellung beim Kuratorium für den Fall vorgesehen werden, dass die zuständige Landeskammer den zunächst an sie gerichteten Antrag nicht oder nicht zeitgerecht weiterleitet.“

Auch aus der Entstehungsgeschichte und den zuletzt zitierten Erläuterungen wird daher die bereits aus dem unterschiedlichen Wortlaut hervorleuchtende Auslegung gestützt, dass auf Leistungen aus dem Notstandsfonds – anders als auf die übrigen Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen – kein Rechtsanspruch besteht.

2.1.2.3. Da nach dem Vorgesagten auf Leistungen aus dem Notstandsfonds kein Rechtsanspruch besteht, kann die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid, mit welchem ihr eine Unterstützung aus dem Notstandsfonds im Ausmaß von 3.000 Euro gewährt wurde, nicht in Rechten verletzt sein (vgl. VwGH vom 28. April 2021, Ro 2020/09/0013).

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

2.2. Die Revision ist zulässig, da keine Rechtsprechung zur Frage vorliegt, ob auf die Gewährung von Leistungen aus dem Notstandsfonds gemäß dem 4. Abschnitt TÄKamG iVm der Satzung und Beitragsordnung der Österreichischen Tierärztekammer ein subjektiv-öffentliches Recht besteht. Die Rechtslage ist auch nicht eindeutig und die Revision zur Klarstellung der Rechtslage daher zulässig (vgl. zum Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aus diesem Grund zuletzt etwa VwGH vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094, oder vom 24. Februar 2021, Ra 2021/03/0018).